

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09  
**Klasse E**

**Dem Unternehmen** Scheuerle Fahrzeugfabrik GmbH

**wird für den Schweißbetrieb in** 74629 Pfedelbach, Öhringer Str. 16

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

**Normen/Regelwerke** DIN 18 800-7  
DIN 15 018

**Schweißprozesse** 111 Lichtbogenhandschweißen  
135 Metall-Aktivgasschweißen; MAG-Schweißen

**Grundwerkstoffe** S 235, S 275, S 355 nach jeweils gültiger Bauregelliste und Anpassungsrichtlinie  
Hochfeste schweißgeeignete Feinkornbaustähle gemäß gültiger Anpassungsrichtlinie und bauaufsichtlicher Zulassung

**Erweiterungen/Einschränkungen** keine

**Verantwortliche  
Schweißaufsichtsperson** Kohler, Andreas, geb. am 15.02.1962, IWE  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Qualifikation)

**Vertreter** Vogtmann, Matthias, geb. am 02.11.1971, IWE  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Qualifikation)

**Bemerkungen** siehe Rückseite

**Gültigkeitszeitraum** vom 10.05.2008 bis 10.05.2011

**Bescheinigungs-Nr.** 1109/2

SLV Fellbach  
NL der GSI mbH

**ausgestellt am** 06. Juni 2008

**Leiter der Prüfstelle**  
(Name, Unterschrift, Stempel)



  
Dipl.-Ing. Schob

**Allgemeine Bestimmungen**  
siehe Rückseite

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen nicht vor.

Die Schweißaufsichtsperson wird durch den SFM, Herr Heinz Krockenberger und dem IWS, Herr Steffen Scheufler unterstützt.

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung für Feinkornbaustähle nach DIN EN 10 025 sind in der Fertigung einzuhalten und mindestens jährlich durch Arbeitsprüfungen nach Richtlinie DVS 1702 zu belegen.

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.